



Aurich, 28.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Bensorsiel

Auslegung der Planunterlagen und der Genehmigung
der 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG in der vereinfachten Flurbereinigung
Bensorsiel

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde am 21.01.2026 die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, für das Flurbereinigungsverfahren Bensorsiel genehmigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437), in der zurzeit gültigen Fassung, entsprechend der Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Es besteht für die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden die Öffentlichkeit und die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), in der zurzeit gültigen Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über diese Feststellung unterrichtet.

Analog zu § 27 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung, liegen die Plangenehmigung und die Planunterlagen in der Zeit vom 16.02. bis zum 02.03.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08:00-12:30 Uhr und Do. von 12:30-17:00 Uhr) für die Öffentlichkeit aus und können eingesehen werden.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit gem. § 2 UmwRG für Vereinigungen nach § 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Rohlf-Baalmann
Rohlf-Baalmann

